

# Keynote

BERTRAM BROSSARDT

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. – begrüße auch ich Sie sehr herzlich zu den sechsten Bitburger Gesprächen in München.

„Rechtsordnung im transatlantischen Wettbewerb“ lautet das Thema in diesem Jahr. Das passt! Das ist relevant, das ist aktuell.

## I. Bedeutung der USA für die bayerische Wirtschaft

Im Zeitalter der Globalisierung und der Digitalisierung müssen sich Unternehmen immer mehr mit ausländischen Rechtsordnungen auseinandersetzen. Das gilt vor allem für die US-amerikanische. Schließlich sind die USA Bayerns Handelspartner Nummer eins (*vor China und Österreich*) – bundesweit haben die Vereinigten Staaten den zweiten Platz inne (*hinter Frankreich*). Im vergangenen Jahr gingen fast 12 Prozent aller bayerischen Ausfuhren in die Vereinigten Staaten. Und der Blick auf die ersten acht Monate dieses Jahres zeigt: Dieser Trend setzt sich mit hoher Dynamik fort. Verglichen mit dem Vorjahreszeitraum, haben wir sowohl auf der Import- als auch der Exportseite ein dickes Plus zu verzeichnen:

- In Bayern haben die Importe aus den USA von Januar bis August um über ein Viertel zugelegt (27 Prozent), die Exporte um 21 Prozent.
- Und in Deutschland insgesamt sind die Ausfuhren im gleichen Zeitraum um fast 23 Prozent gestiegen, die Importe um knapp 19 Prozent.

Über 3000 deutsche Unternehmen sind in den USA aktiv. Und über 850 amerikanische Firmen haben mittlerweile einen Sitz in Bayern. Die USA sind der wichtigste Auslandsinvestor im Freistaat. Das zeigt: Es lohnt sich, sich mit dem US-amerikanischen Rechtssystem intensiv auseinander zu setzen.

## II. Wettbewerb der Rechtsordnungen

Bei internationalen Handelsbeziehungen ist in der Regel derjenige Partner im Vorteil, der seine eigene heimische Rechtsordnung im Vertrag durchsetzen kann.

Wir erleben in der Praxis, dass Unternehmen aus dem anglo-amerikanischen Bereich in diesem Wettbewerb sehr selbstbewusst auftreten – und sie haben damit nicht selten Erfolg. Damit ist derzeit eine Tendenz zum Export der amerikanischen Rechtsordnung nach Europa zu beobachten. Ich bin der Meinung, dass wir darüber nachdenken müssen, hier stärker gegenzusteuern. Zum Beispiel dadurch, indem wir als Gerichtssprache in Deutschland künftig auch Englisch zulassen. Es ist nicht mehr zeitgemäß, dass in Deutschland Gerichtsprozesse ausschließlich in deutscher Sprache geführt werden dürfen. Das führt dazu, dass internationale Handelspartner deutscher Firmen häufig weder das deutsche Recht noch den deutschen Gerichtsstand akzeptieren. Ihre ablehnende Haltung begründen sie damit, dass sie etwaige Streitigkeiten – wenn schon nicht in ihrer Heimatsprache – zumindest in Englisch führen wollen. Erfreulicherweise hat der Bundesrat im April 2014 einen Gesetzentwurf eingebracht, der in bestimmten Fällen auch Englisch als Gerichtssprache in Deutschland vorsieht. Bedauerlicherweise wird dieser Vorschlag im Bundestag derzeit nicht weiterverfolgt. Das ist unverständlich. Der Bundestag sollte das Gesetzgebungsverfahren zügig fortführen. Wir sind der Meinung: Wenn der Prozessinhalt einen internationalen Bezug hat und die Prozessparteien zustimmen, sollen Prozesse in Deutschland künftig auch in englischer Sprache geführt werden können. Das würde es den Firmen erleichtern, gegenüber ihren ausländischen Geschäftspartnern das deutsche Recht als Grundlage der Verträge durchzusetzen. Zudem wäre es günstiger. Honorare für Dolmetscher sowie Übersetzungs- und Dokumentationskosten könnten auf diese Weise gespart werden.

## II. Keine Einführung von Sammelklagen nach US-Vorbild in Europa

Meine Damen und Herren,

das US-amerikanische Rechtssystem hat Vor- und Nachteile. Ich will da keine Wertung vornehmen. Allerdings: Sammelklagen von Verbrauchern gegen Unternehmen gehören definitiv nicht zu den Highlights der amerikanischen Rechtsordnung. Dass die Europäische Kommission über die Einführung von Sammelklagen nach US-amerikanischen Vorbild nachdenkt, ist nicht nachvollziehbar. Die Praxis in Amerika ist geprägt von Fehlentwicklungen wie

- nicht konkretisierten Massenansprüchen,
- Ausforschungsbeweisen,
- Erfolgshonoraren,
- Strafschadensersatz
- und der Aufgabe des Grundsatzes der Kostentragung durch die unterlegene Partei.

Auf dem europäischen Kontinent gelten der Grundsatz der Eigenverantwortung und das Prinzip des individuellen Rechtsschutzes. Andere Ziele, die über die Schadenskompensation hinausgehen und etwa der Abschreckung dienen, werden bei uns durch den Staat und seine Behörden durchgesetzt. Und nicht durch Verbraucher, unterstützt und angetrieben von findigen Anwälten. Die Erfahrung in den USA zeigt zudem, dass ein Großteil der von den Firmen gezahlten Straf gelder nicht bei den geschädigten Verbrauchern landet, sondern bei den Anwaltskanzleien – Stichwort „Klageindustrie“. Zudem drohen den angegriffenen Unternehmen oft große und in keinem Verhältnis zum etwaigen Fehlverhalten stehende Reputationsverluste und damit hohe wirtschaftliche Nachteile. Fest steht: Sammelklagen nach US-amerikanischen Vorbild darf es in Europa nicht geben.

## III. Safe-Harbour

Dringend notwendig ist hingegen ein neues „Safe-Harbour-Abkommen“, das den Bedenken des Europäischen Gerichtshofes Rechnung

trägt. Wir brauchen zügig einen verlässlichen Rechtsrahmen für den Datenaustausch zwischen Europa und den USA.

#### IV. TTIP und Streitbeilegung

Meine Damen und Herren,

wie Sie wissen, verhandeln die EU und die USA bereits seit einiger Zeit über den Abschluss des Transatlantischen Freihandelsabkommens TTIP. TTIP bietet enorme Vorteile – gerade für Bayerns Wirtschaft. Wir wünschen uns deshalb einen möglichst raschen Abschluss des Transatlantischen Freihandelsabkommens. Ein Knackpunkt ist dabei – wie Sie wissen – die Frage der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staat und Investoren. Die morgige Diskussion über die jeweiligen Vor- und Nachteile von Schiedsverfahren auf der einen Seite und staatlicher Gerichtsbarkeit auf der anderen Seite ist gerade vor diesem Hintergrund hochinteressant. Der im November veröffentlichten Vorschlag der EU-Kommission, der eine institutionalisierte Investitionsgerichtsbarkeit vorsieht, lässt immer noch viele Fragen offen.

#### V. Schluss

Meine Damen und Herren,

soviel zu den Themen, die ich gerne ansprechen wollte. Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche und interessante Veranstaltung.

Vielen Dank.